

Bebauungsplan Nr. 10 Rhg
„Im Möncheloch“
Gemeinde Reinhardshagen

Umweltbericht inkl. grünordnerischer Ergänzung
zum Entwurf des Bebauungsplanes

(Stand 11.12.2024)

Bearbeitung:



Wette + Gödecke GbR
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. W. Wette | Dipl.-Biol. Henning Gödecke
Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 | 37073 Göttingen
Telefon 0551 789 563 60

Inhalt

I	Darstellung von Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplans und des Umweltschutzes	3
1.1	Inhalt und Ziele	3
1.2	Festsetzungen	3
1.2.1	Größe, Gliederung des Gebietes und Maß der baulichen Nutzung	3
1.3	Darstellung der für die Bebauungsplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung	4
1.3.1	Ziele	4
1.3.2	Fachplanungen	5
1.3.3	Übergeordnete Planungen	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose	6
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter	6
2.1.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich	10
2.1.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
2.2	Grünordnerische Zuarbeit von Festsetzungen	12
2.3	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	13
3	Zusätzliche Angaben	13
3.1	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	13
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	13
4	Verwendete Literatur	14

Anhang

Anhang I: Rechnerische Bilanz

Anlagen

Anlage I: Bestandsplan Biotoptypen

I Darstellung von Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplans und des Umweltschutzes

Die Gemeinde Reinhardshagen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Möncheloch“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 25 (teilw.), 26 und 27 der Flur 20, Gemarkung Vaake und befindet sich im Außenbereich (§35 BauGB). Mit Aufstellung des B-Plans soll die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Jagdhütte geschaffen werden. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Ausgleich darzustellen und der Abwägung zuzuführen. Zur Ermittlung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die geplante Festsetzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erarbeiten, der hiermit der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt wird.

I.1 Inhalt und Ziele

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Größe von ca. 0,63 ha und befindet sich am nördlichen Rand des großflächigen Reinhardswaldes, etwa 1 km südlich des Siedlungsgebietes von Vaake. Im Geltungsbereich wurde in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts eine Jagdhütte errichtet, welche aufgrund des schlechten baulichen Zustands von den aktuellen Grundstückseigentümern erneuert wurde. Auf dem ehemaligen Grundriss wurde die Hütte aus Holz erneuert. Die vorhandenen Wege wurden in diesem Zuge nicht erweitert oder wesentlich verändert.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, eine planungsrechtliche Sicherung der Jagdhütte und eine Steuerung des Überbauungsumfanges zu schaffen.

I.2 Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 10 sieht die Festsetzung einer Fläche für Wald für den gesamten Geltungsbereich vor. Der zulässige Überbauungsumfang wird über die textliche Festsetzung Nr. 1.1 geregelt. Dieser richtet sich nach der derzeitigen Flächeninanspruchnahme durch das Jagdhaus und die geschotterten Wege.

I.2.1 Größe, Gliederung des Gebietes und Maß der baulichen Nutzung

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 eine Fläche von ca. 0,58 ha ein. Gemäß Festsetzung Nr. 1.1 wird ein Gebäude auf einer Fläche von 85 m² und teilversiegelter (geschotterter) Wege auf 570 m² zugelassen. Da im Ist-Zustand die Ausprägung ohne Bebauung angesetzt wird, erfolgt aufgrund der Aufstellung des B-Plans eine Erhöhung des Versiegelungsgrades um 655 m² (11,2 Flächen%) innerhalb des Geltungsbereichs.

I.3 Darstellung der für die Bebauungsplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung

I.3.1 Ziele

Das Baugesetzbuch gibt mit § 1a Abs. 2 Folgendes vor: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen“*. Der Bebauungsplan dient der Sicherung des vorhandenen Überbauungsumfanges im Geltungsbereich. Mit einer Begrenzung der zulässigen überbaubaren Fläche auf die aktuelle Ausprägung wird eine weitere Bodenversiegelung im Geltungsbereich verhindert.

Weiterhin gibt das Baugesetzbuch in § 1 Abs. 6 Nr. 7c) und e) vor, dass insbesondere die *„umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit...“* sowie *„die Vermeidung von Emissionen...“* zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Informationen zum Umweltzustand bzw. Prüfumfang gesammelt und abgestimmt, sodass eine sachgerechte Ermittlung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit erfolgen kann. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammengestellt und der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt. Den Vorgaben des Baugesetzbuches wird somit Rechnung getragen.

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Derzeit ist ein Vorkommen von Altlasten nicht bekannt. Sollten jedoch Verdachtsmomente auftreten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Norm DIN-18005-1 *„Schallschutz im Städtebau“* gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Diese formulieren keine Grenzwerte, sondern vielmehr Zielvorstellungen und schalltechnische Orientierungswerte. Diese Orientierungswerte sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. *„Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen unterschiedlichen Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und addiert werden“* (DIN 18005, Beiblatt 1). Da keine schallsensiblen Gebiete an den Geltungsbereich angrenzen sowie von der

Nutzung im Plangebiet keine Schallbelastungen zu erwarten sind, ist die Erarbeitung eines Schallgutachtens nicht erforderlich. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht gegeben.

Für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13-15 BNatSchG zu beachten, auf die im Rahmen des Umweltberichts, hier insbesondere mit der Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. Kapitel 2.1.2) sowie der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (s. Kapitel 0) eingegangen wird.

I.3.2 Fachplanungen

Eine Begleitung durch einen Grünordnungsplan oder Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt nicht, da die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen „Eingriffsregelung“ sowie die Entwicklung der grünordnerischen Festsetzungen im vorliegenden Umweltbericht erfolgen können.

I.3.3 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Nordhessen

Der Regionalplan Nordhessen (Stand 2009) legt für den Geltungsbereich überwiegend eine Fläche für die Landwirtschaft fest. Nur im Norden ist ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft festgelegt. Ebenso besteht ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Da das Plangebiet jedoch vollständig mit Wald bestanden ist und entsprechend keine Landwirtschaft ausgeübt wird, steht die angestrebte Nutzung gem. Bebauungsplan nicht den Zielen des Regionalplans entgegen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reinhardshagen ist die Fläche als "Fläche für Forstwirtschaft" dargestellt.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, EU-Vogelschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Naturparks „Reinhardswald“. Weiterhin liegt das FFH-Gebiet „Weserhänge mit Bachläufen“ im Umkreis von ca. 125 m östlich bzw. ca. 240 m südlich des Untersuchungsraumes. Weitere Schutzgebiete gem. §§23 – 30 BNatSchG sind nicht ausgebildet.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter

Gemäß behördlicher Vorgabe wird als Ist-Zustand des B-Plangebietes der ursprünglich anzunehmende Zustand vor Errichtung der Jagdhütte und der Wege angenommen. Es ist von einem forstlich genutzten Laubmischforst im gesamten B-Plangebiet auszugehen. Für die Darstellung des Planungszustandes wird entsprechend von der aktuellen Ausprägung der Biotoptypen und –strukturen ausgegangen, die in einer Vor-Ort-Kartierung im Jahr 2024 sowie einer Vermessung erfasst wurde (vgl. Bestandsplan Biotoptypen in Anlage I).

In der nachfolgenden Tabelle wird der Zustand der Umwelt hinsichtlich der einzelnen, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange dargestellt und bewertet. Weiterhin werden die zu erwartenden Auswirkungen der B-Planaufstellung auf die jeweiligen Umweltbelange hinsichtlich der Wirkungsänderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand dargelegt.

Tabelle 1: Bestandsausprägung und Bewertung der Umweltbelange, Prognose der Auswirkungen

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> * Geltungsbereich vollständig forstwirtschaftlich genutzt; keine Versiegelung vorhanden * Geltungsbereich als Teil der umliegenden Wald-/Forstflächen → keine Flächenzerschneidung erkennbar 	<ul style="list-style-type: none"> * Zunahme der Flächeninanspruchnahme durch Bebauung um 11,2 Flächen% (Voll- und Teilversiegelung) * Flächenversiegelung erzeugt aufgrund der Kleinflächigkeit keine Flächenzerschneidungswirkung * erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Vergleich zum derzeitigen Zustand, kleinflächig gegeben
Boden ¹	<ul style="list-style-type: none"> * keine Versiegelung oder direkte anthropogene Überprägung der Böden gegeben → uneingeschränkten Wirken der natürlichen Bodenfunktionen * Untersuchungsgebiet innerhalb der Bodenhauptgruppe von Böden der solifluidalen Sedimente; Bodenuntergruppe Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken mit sauren Gesteinsanteilen * Bodenart: lehmiger Sand; Leitbodentyp: Braunerde * abschnittsweise feuchte Bodenverhältnisse ausgeprägt, überwiegend jedoch keine besonderen Standortbedingungen gegeben * Bodenfunktionsbewertung auf angrenzenden Flächen: Gesamtbewertung gering, nutzbare Feldkapazität gering, Nitratrückhaltevermögen gering, Ertragspotenzial mittel * Böden mit extrem hoher Erosionsgefährdung * keine Ausbildung von seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen oder grundwasserbeeinflussten Böden bekannt * mittlere Bedeutung aufgrund des uneingeschränkten Wirkens der natürlichen Bodenfunktionen; erhöhte Schutzwürdigkeit aufgrund der Erosionsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> * Zunahme der Vollversiegelung um ca. 1,4 Flächen-% (85 m²) und Teilversiegelung um ca. 9,8 Flächen-% (570 m²) und damit Verlust bzw. Einschränkung der Bodenfunktionen * in überwiegendem Teil bleiben die natürlichen Bodenfunktionen uneingeschränkt wirksam * erhebliche, jedoch kleinflächige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Vergleich zum angenommenen Ist-Zustand durch Zunahme der Versiegelung gegeben
Oberflächen-/ Grundwasser ^{2,3}	<ul style="list-style-type: none"> * Planbereich liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten * keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans ausgebildet; nächstgelegenes Gewässer Trockene Ahle ca. 170 m östlich 	<ul style="list-style-type: none"> * kleinflächige Reduktion der Niederschlagsversickerung im Bereich der vollversiegelten Fläche (85 m²), Reduktion der Versickerung auf teilversiegelten Flächen (570 m²) → anfallendes Niederschlagswasser

¹ Angaben gem. BodenViewer Hessen, veröffentlicht unter: <<https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>>, geöffnet am 11.11.2024.

² Angaben gem. GruSchu Hessen, veröffentlicht unter: <<https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>>, geöffnet am 11.11.2024.

³ Angaben gem. Hydrologischer Atlas Deutschland, veröffentlicht unter <<https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de>>, geöffnet am 20.08.2024.

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> * aufgrund Geländeanstieg außerhalb Überschwemmungsgebiet der ca. 550 m entfernten Weser * Grundwasserflurabstand nicht bekannt; aufgrund des Reliefs ist jedoch kein hoher Grundwasserstand zu erwarten * geringe Grundwasserneubildungsraten von 76-100 mm/a, mittlere Sickerwasserraten von 201-300 mm/a * Niederschlagsversickerung uneingeschränkt im Plangebiet möglich * allgemeine Bedeutung, da keine besondere Schutzgutausprägung ausgebildet 	<p>verbleibt dennoch im Plangebiet, da kein Anschluss an Abwassernetz besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> * keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers gegeben
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> * Plangebiet randlich eingebettet in ein überregional wirksames Frischluftentstehungsgebiet → aufgrund der geringen Flächengröße hat Plangebiet jedoch keinen besonderen funktionalen Anteil an dem Gesamtgebiet * umliegende Grünlandflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete * Kaltluftleitbahn östlich des Plangebiets * innerhalb Geltungsbereich sehr gute bioklimatische Situation anzunehmen * mittlere Bedeutung, aufgrund Teil eines Frischluftentstehungsgebiets 	<ul style="list-style-type: none"> * Zunahme der Versiegelung um 11,2 Flächen% → aufgrund der Lage in mitten eines Waldgebietes, sind keine erheblichen Überwärmungseffekte im Bereich der überwiegend teilversiegelten Flächen zu erwarten * Keine Beeinträchtigung des großräumigen Frischluftentstehungsgebiet aufgrund der Kleinflächigkeit des Versiegelungsumfanges zu erkennen * aufgrund der kleinflächigen Versiegelung keine gesteigerte Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels (bspw. durch Steigerung Überwärmungseffekte, Verschärfung Trockenheit o.a.) gegeben * Keine erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigungen im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> * keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktion innerhalb des Plangebietes ausgebildet oder im nahen Umfeld vorhanden * östlich angrenzender Wirtschaftsweg als Teil des Wegenetzes, welches zur Naherholung genutzt wird * allgemeine Bedeutung, da keine besondere Schutzgutausprägung ausgebildet 	<ul style="list-style-type: none"> * B-Plan sieht lediglich einen geringen Überbauungsumfang für eine Jagdhütte und Zufahrten vor * keine erhebliche Erhöhung der Lärmbelastung durch geplante Nutzung zu erwarten; keine Beeinträchtigung des Wegenetzes erkennbar * Im Hinblick auf Katastrophen/Havarien ist keine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung erkennbar * keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Vergleich zu derzeitigen Ausprägung gegeben
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> * Geltungsbereich vollständig forstlich genutzt (angenommener Baumbestand: Fichten, Buchen und Eichen ggf. eingestreute fremdländische Arten (bspw. Douglasie, Roteiche) zu erwarten) * ausgeprägter Wald im Geltungsbereich als Lebensraum typischer Waldvögel; mögliches Auftreten von Höhlenbäumen bietet Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> * Zunahme des Versiegelungsgrades um 11,2 Flächen% → Verlust von Forstflächen gegeben * überwiegender Erhalt der Waldstrukturen im Geltungsbereich

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	<p>pot. Quartiersstrukturen, Waldrandbereiche dienen strukturgebunden jagenden Fledermausarten als Jagdhabitat</p> <ul style="list-style-type: none"> * Vorkommen der Haselmaus gem. Daten des NaturegViewer im Plangebiet nicht nachgewiesen; Gebiet jedoch pot. als Lebensraum geeignet * keine gesetzlich geschützten Biotope ausgebildet * Geltungsbereich innerhalb Naturpark Reinhardswald, keine Natura2000-Gebiete im Geltungsbereich, jedoch ca. 125 m östlich (FFH-Gebiet Weserhänge mit Bachläufen) * mittlere Bedeutung aufgrund forstlicher Nutzung des Waldbestands; keine besondere Lebensraumfunktion im Vergleich mit anderen Forstflächen gegeben, kein besonderer Strukturreichtum 	<ul style="list-style-type: none"> * Änderung der Biotopzusammensetzung durch Entwicklung von Saumbereichen im Übergang von versiegelten Flächen zum Waldbestand; teilweise jedoch Entwicklung von Beständen des Japanischen Staudenknöterichs und Pflanzung einzelner gebietsfremder Zierarten im Umfeld des Gebäudes * Verlust von Biotopstrukturen für Waldbewohnende Vogelarten → Ausweichhabitate in großem Umfang im direkten räumlichen Zusammenhang vorhanden; keine artenschutzrechtlichen Konflikte im realen Zustand gegeben, da die Errichtung der Jagdhütte und der Zuwegungen bereits in der Vergangenheit erfolgte und keine neuen Eingriffe erzeugt werden * erhebliche, jedoch kleinflächige Beeinträchtigung durch Versiegelung gegeben, keine artenschutzrechtlichen Konflikte gegeben
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> * Plangebiet als Teil eines abwechslungsreichen Naturraums aus Wiesen, Weiden, Wäldern, Baumgruppen und Gewässern * Geltungsbereich selbst jedoch ohne besondere landschaftsbildprägende Elemente; fügt sich in umliegende Waldkulisse ein * östlich angrenzender Wirtschaftsweg als Teil des Wegenetzes, welches zur Naherholung genutzt wird * allgemeine Bedeutung, da keine besondere Ausprägung 	<ul style="list-style-type: none"> * Zunahme der Flächenüberbauung und somit der anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes → aufgrund der Kleinflächigkeit und der Einbindung in den umliegenden Gehölzbestand ist keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Strukturen zu erkennen * Keine erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> * keine Kultur- und Sachgüter oder Bodendenkmäler im Geltungsbereich bekannt * geringe Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> * keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes gegeben
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> * Es bestehen übliche Wechselwirkungen zwischen der Ausbildung der Bodenform, der Bodennutzung und der Vegetationsausprägung. * Besondere oder seltene Wechselwirkungen (bspw. hoher Grundwasserstand – hydromorph geprägte Böden – an Feuchtigkeit angepasste Vegetation – speziell angepasste Fauna) sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgebildet. 	<ul style="list-style-type: none"> * keine relevanten Wirkungen, über die allgemein bekannten Wechselwirkungen hinausreichend, anzunehmen * keine erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben, da keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden

2.1.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Bebauungsplanaufstellung bliebe das Plangebiet gemäß der derzeitigen tatsächlichen Ausprägung der Biotopstrukturen bestehen. Dies entspricht nicht der im hiesigen Umweltbericht anzunehmenden Ausgangsausprägung, sondern der im Bestandsplan dargestellten Biotope. Sollte die B-Planaufstellung unterbleiben, könnte ein Rückbau der versiegelten Flächen behördlich angeordnet werden, was sich wiederum positiv auf den Naturhaushalt auswirken kann.

2.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

Im tatsächlichen Ist-Zustand im Plangebiet besteht bereits eine Bebauung in Form der Jagdhütte und teilversiegelter Wege. Die Aufstellung des B-Plans soll der rechtlichen Sicherung des tatsächlichen Zustands dienen. Die Festlegung von Maßnahmen, die baubedingte Beeinträchtigungen minimieren und vermeiden, ist demnach nicht notwendig.

Somit erfolgt im Folgenden nur die Festlegung von Maßnahmen zur Kompensation der in der Vergangenheit durchgeführten Baumaßnahmen zur Errichtung des Jagdhauses und der Wege.

Umwandlung von Flächen des Japanischen Staudenknöterichs

Innerhalb des Geltungsbereichs sind einzelne Inseln des Japanischen Staudenknöterichs entlang der Wege ausgeprägt. Da diese Art in Hessen als invasive, gebietsfremde Art gilt, sollte ein zügiges Zurückdrängen der Bestände und Umwandlung in einen standortgerechten Gehölzbestand erfolgen.

Gemäß des RP GIESEN (2016) oder LFULG (2022) werden folgende Bekämpfungsmethoden angegeben:

- * Ausgraben kleinerer Bestände, nachtreibende Sprosse alle 3 Wochen rausreißen
- * Ausbaggern von Rhizomen, nachtreibende Sprosse alle 3 Wochen rausreißen
- * Mehrfache Mahd, min. 6x im Jahr im Abstand von 3 Wochen zwischen Mai und September mähen, ggf. mehrere Jahre wiederholen; Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen (bspw. verbrennen)
- * mehrfache Beweidung oder Standbeweidung ab Mai bis Oktober
- * auslegen von schnellwachsenden Weidenspreitlagen
- * Ausdunkeln mittels Auslegen einer stabilen Folie über mehrere Jahre (in Kombination mit einer vorangegangenen Mahd)

Der Einsatz von Herbiziden ist nur vorzunehmen, wenn die anderen Methoden keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielen. Hierbei hat sich gegenüber einem flächigen Ausbringen von Breitbandherbiziden die selektive Injektion in die unteren Segmente der Pflanze bewährt. Besonders eignete sich diese Behandlung in Kombination mit einer Mahd (BÖHMER et al. 2006; LFULG 2022). Die Anwendung von Herbiziden erfordert ggf. eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde.

Eine Nachpflanzung mit heimischen Gehölzen sollte erst nach erfolgreicher Eindämmung des Staudenknöterichs erfolgen. BÖHMER et al. (2006) beschreiben, dass junge Pflanzungen bspw. von Esche, Traubenkirsche, Ahorn Hainbuche oder auch Hasel keine effektive Bekämpfung der Bestände darstellen.

Externe Kompensation

Zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt sind weitere externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Hierfür soll entlang der östlichen Grundstücksränder der Flurstücke Nr. 21 bis 24, Flur 20, Gemarkung Vaake einer Fläche von insgesamt 1.920 m² ein strukturreicher Waldrand entwickelt werden.

Hierbei soll ein dreistufiger, naturnaher Waldrand entstehen. Dieser besteht aus einem Saum aus heimischen Stauden und Kräutern auf einer Breite von 3 m. Hierfür ist die Ansaat von Regiosaatgut (Herkunftsregion „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“) mit einem Mindestkräuteranteil von 50 % vorzunehmen. Weiterhin soll auf 8 m ein Mantel überwiegend aus einer lockeren Pflanzung von heimischen Laubsträuchern sowie kleinkronigen Laubbäumen entwickelt werden. Hierbei soll etwa 60 % der Fläche mit Gehölzen bepflanzt werden. Die übrige Fläche verbleibt der natürlichen Sukzession. Die zum Wald gewandte Übergangszone bildet eine lockere Anpflanzung von Laubbäumen des Hauptbestandes.

Folgende Gehölzarten werden für die Mantel- und Übergangszone empfohlen.

Mantelzone	Übergangszone
Besenginster – <i>Cytisus scoparius</i>	Bergahorn - <i>Acer pseudoplatanus</i>
Eingriffeliger Weißdorn – <i>Crataegus monogyna</i>	Hainbuche – <i>Carpinus betulus</i>
Feldahorn – <i>Acer campestre</i>	Hängebirke - <i>Betula pendula</i>
Gewöhnlicher Schneeball – <i>Viburnum opulus</i>	Rotbuche – <i>Fagus sylvatica</i>
Hainbuche – <i>Carpinus betulus</i>	Spitzahorn – <i>Acer platanoides</i>
Hasel – <i>Corylus avellana</i>	Stiel-Eiche – <i>Quercus robur</i>
Hundsrose – <i>Rosa canina</i>	Vogelkirsche – <i>Prunus avium</i>
Pfaffenhütchen - <i>Euonymus europaeus</i>	Winter-Linde – <i>Tilia cordata</i>
Roter Hartriegel – <i>Cornus sanguinea</i>	Zitterpappel – <i>Populus tremula</i>
Schlehe – <i>Prunus spinosa</i>	
Schwarzer Holunder – <i>Sambucus nigra</i>	
Traubenkirsche – <i>Prunus padus</i>	

Die Anlage des Waldrandes erfolgt auf einer Fläche, wo derzeit vorrangig eine Schlagflur, die überwiegend aus Brombeeraufwuchs besteht, ausgebildet ist. Dazwischen stehen jedoch auch einzelne Bäume, die (sofern heimisch und standortgerecht) in den zukünftigen Waldrand mit einbezogen werden können. Die flächendeckende Brombeerflur beschränkt das selbstständige Aufwachsen von Gehölzen und muss vor Beginn der Pflanzarbeiten entfernt werden. Hierbei sind die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres) zum Schutz der Avifauna einzuhalten. Zwar ist gem. Daten des NaturegViewers die Haselmaus im betroffenen Messtischblatt nicht verzeichnet (gem. Nachweisen zw. 2020 und 2024), jedoch auf den direkt nördlich und südlich angrenzenden Messtischblättern. Außerdem weisen die betroffenen Flurstücke durchaus ein Habitatpotenzial auf. Die Rodung der Brombeerflächen sollte demnach möglichst mit Kleingerät sowie gleich zu Beginn der o.g. Rodungszeit durchgeführt werden. Hierbei besteht die Chance, dass ggf. vorkommende Haselmäuse noch aktiv sind und dem Rodungsbereich entfliehen können. Gleichzeitig ist die Zeit der Jungenaufzucht i.d.R. abgeschlossen (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010).

2.1.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die geplante B-Planaufstellung den tatsächlich ausgeprägten, aktuellen Zustand der Überbauung (gem. Bestandsplan, s. Anlage I) planungsrechtlich sichern soll, ist eine Prüfung von Alternativen nicht notwendig.

2.2 Grünordnerische Zuarbeit von Festsetzungen

Nachfolgend werden textliche Festsetzungen zur Integration in den Bebauungsplan dargestellt.

Tabelle 2: Textliche Festsetzungen im B-Plan Nr. 10 "Im Möncheloch".

	Grünordnerische Festsetzungen
1.1	Innerhalb der Fläche für Wald ist eine Jagdhütte mit maximal 85 m ² Grundfläche sowie mit Schotter befestigte Wege von insgesamt 570 m ² Fläche zulässig.
1.2	Innerhalb der Fläche für Wald sind die standortfremden Bestände des Japanischen Staudenknöterichs auf einer Fläche von ca. 430 m ² wirksam zu bekämpfen und zu entfernen. Anschließend sind die Flächen mit standortgerechten und heimischen Waldrandgehölzen zu bepflanzen. (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
1.3	Kompensationsmaßnahmen, Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle Innerhalb der Flurstücke Nr. 21-24, Flur 20, Gemarkung Vaake soll auf einer Fläche von insgesamt 1.920 m ² ein naturnaher und gestufter Waldrand, bestehend aus einem 3m breiten Saum, einer 8 m breiten Waldmantelzone sowie einer Übergangszone entwickelt werden. Mit dieser Maßnahme können 5.760 Biotopwertpunkte generiert werden. Für die Maßnahme ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Vorhabensträger und dem Landkreis zu treffen.

2.3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der Kompensationsverordnung des Bundesland Hessen (Stand 2018) ist in Anhang I dargelegt. Gemäß behördlicher Vorgabe wird im Ist-Zustand der angenommene Zustand des Geltungsbereichs vor Errichtung der Jagdhütte und der Zuwegungen in der Bilanz angesetzt. Hierbei ist der Eingriffsraum als „Naturferner Laubholzforst nach Kronenschluss“ zu definieren. Der Planungszustand stellt entsprechend den Überbauungsumfang im tatsächlich ausgeprägten Zustand dar. In der Bilanz wird nur der Eingriffsbereich im Plangebiet berücksichtigt. Der umliegende Waldbestand ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht, weshalb hierfür keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist.

Gemäß Bilanzierung in Anhang I zeigt sich, dass durch die Flächenversiegelung im Plangebiet ein **Wertdefizit von -13.045 Wertpunkten** erzeugt wird.

Zum Ausgleich des Eingriffs werden einerseits innerhalb des Geltungsbereichs ausgeprägte Bereiche mit einer Japanischen Staudenknöterichflur in einen naturnahen Gebüschbestand umgewandelt. Weiterhin wird auf den Flurstücken 21 bis 24, Flur 20, Gemarkung Vaake auf einer Fläche von insgesamt 1.920 m² ein naturnaher Waldrand entwickelt. Durch diese beiden Maßnahmen können insgesamt 13.087 Wertpunkte gewonnen werden. Der o.g. Eingriff kann somit vollständig rechnerisch ausgeglichen werden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Im Rahmen der B-Planaufstellung werden Auflagen ausgesprochen, die der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt dienen. Die Überwachung dieser Auflagen obliegt den zuständigen Behörden. Die Überwachung umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs sowie der Erfolgskontrolle.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Reinhardshagen hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Im Möncheloch“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die vorhandene Überbauung/Versiegelung im Plangebiete gesichert werden. Der Geltungsbereich des B-Plans nimmt eine Fläche von ca. 0,58 ha ein und wird vollständig als Fläche für Wald zeichnerisch festgesetzt. Mittels textlicher Festsetzung erfolgt die Beschränkung des zulässigen Versiegelungsumfanges auf insgesamt 655 m². Weiterhin erfolgt eine Festsetzung zur Entfernung und Umwandlung der aktuell im Plangebiet ausgeprägten Flächen, die mit Japanischem Staudenknöterich bewachsen sind. Externe Kompensationsmaßnahmen werden mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages verbindlich festgelegt.

Göttingen, den 11.12.2024



M. Sc. Isabel Lorenz

Wette + Gödecke GbR – Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten DGGL

Verwendete Literatur

BÖHMER, H-J.; HEGER, T.; ALBERTERNST, B.; WALSER, B. (2006): Ökologie, Ausbreitung und Bekämpfung des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) in Deutschland. veröffentlicht in Anliegen Natur, Heft 30, Jahrgang 2006, S. 29-34.

JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Hohenwarsleben.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2022): Staudenknöteriche – Biologie, Vorkommen und Bekämpfung.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN (2016): Artensteckbrief Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*). Wetzlar.

Anhang I: Rechnerische Bilanz

Bilanzierungsgrundlage: Kompensationsverordnung Hessen (Stand: Oktober 2018)

Jagdhaus Vaake

Stand: 10.12.2024

Ist-Zustand					Planung					
Biotopstruktur	Biotopcode	Biotopwert	Fläche in m ²	Flächenäquivalent in WE	Biotopstruktur	Biotopcode	Biotopwert	Fläche in m ²	Flächenäquivalent in WE	
A	B	C	D	G=C*D bzw. G=C*E*F	A	B	C	D	G=C*D bzw. G=C*E*F	
(angenommene Biotopausstattung)					(Biotopausstattung aktueller Zustand)					
Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss	01.181	33	655	21.615	Dachfläche unbegrünt	10.710	3	85	255	
					Schotterfläche wasserdurchlässig	10.530	6	125	750	
					Bewachsene Schotterwege	10.670	17	445	7.565	
Gesamtfläche			655		Gesamtfläche			655		
Flächenäquivalent in WE des Ist-Zustandes (gesamt)				21.615	Flächenäquivalent in WE der Planung				8.570	
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Planung)					Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Ist-Zustand)				21.615	
Flächenäquivalent Bilanz (negativ: Defizit; positiv: Überschuss)									-13.045	

Kompensationsmaßnahme:

Ist-Zustand					Planung					
Biotopstruktur	Biotopcode	Biotopwert	Fläche in m ²	Flächenäquivalent in WE	Biotopstruktur	Biotopcode	Biotopwert	Fläche in m ²	Flächenäquivalent in WE	
A	B	C	D	G=C*D bzw. G=C*E*F	A	B	C	D	G=C*D bzw. G=C*E*F	
(aktuelle Biotopausstattung)					(Kompensationsmaßnahme)					
Staudenknöterichflur	02.500	10	431	4.310	Neuanpflanzung von Gebüsch, standortgerecht, im Außenbereich	02.400	27	431	11.637	
Schlagfluren, -Sukzession im Wald vor Kronenschluss	01.162	36	1.920	69.120	Waldbegleitende Innensäume	09.111	39	1.920	74.880	
Gesamtfläche			2.351		Gesamtfläche			2.351		
Flächenäquivalent in WE des Ist-Zustandes (gesamt)				73.430	Flächenäquivalent in WE der Planung				86.517	
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Planung)					Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Ist-Zustand)				73.430	
Flächenäquivalent Bilanz (negativ: Defizit; positiv: Überschuss)									13.087	



Legende

Bestandsausprägung Biotope

- 01.161/
01.162 Pionierwald mit Schlagflur/Sukzession
- 01.162/
02.500 Schlagflur/Sukzession mit Staudenknöterichflur
- 09.111 Waldbegleitender Innensaum
- 04.210/
02.200 Baumgruppe einheimisch mit Gebüsch überwiegend heimischer Arten frischer Standorte

- Einzelbaum, mit Artangabe und Brusthöhendurchmesser in cm

Artbezeichnung Gehölze

- Bp *Betula pendula* - Sand-Birke
- Ca *Corylus avellana* - Hasel
- Fs *Fagus sylvatica* - Buche
- Pa *Prunus avium* - Kirsche
- Pia *Picea abies* - Fichte
- Pp *Prunus padus* - Traubenkirsche
- Qr *Quercus robur* - Stieleiche
- Rp *Robinia pseudoacacia* - Robinie
- Ri *Rubus idaeus* - Himbeere
- Ru *Rubus spec.* - Brombeere
- Sa *Symphoricarpos albus* - Schneebeere
- Sau *Sorbus aucuparia* - Eberesche
- Sc *Salix caprea* - Salweide
- Tp *Tilia platyphyllos* - Sommerlinde

- 02.500 Staudenknöterichflur (Standortfremde Gebüsch)
- 10.152 Sonstige neuangelegte Trockenmauern
- 10.670 Bewachsene Schotterwege
- 10.530 Schotterweg, wasserdurchlässig
- 10.710 Dachfläche unbegrünt

Sonstige Angaben

- Untersuchungsgebiet

Bauherr / Antragsteller:

Gemeinde Reinhardshagen

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 10 Rhg
"Im Möncheloch"

Planinhalt:

Bestandsplan Biotoptypen

Maßstab:

1:500

Verfasser:

 **WETTE + GÖDECKE GBR**
Landschaftsplanung
Windausweg 10, 37073 Göttingen
Telefon: 0551 789 563 60
H.G./I.L., 09.12.2024